

Einführung

In der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) ist festgelegt, welchen Zweck und welches Ziel die Feuerbeschau hat und wie sie durchzuführen ist. Die an der Feuerbeschau Beteiligten (§ 3 FBV), insbesondere die haupt- oder nebenamtlichen Feuerbeschauer, müssen in der Lage sein, brandgefährliche Zustände sicher zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu nennen. Bei der Vielfalt der einschlägigen Vorschriften ist das eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe. Den Anforderungen wird nur gerecht werden können, wer über ein gründliches und umfassendes Wissen auf dem Gebiet des »Vorbeugenden Brandschutzes« verfügt. Dieses Handbuch soll dem Feuerbeschauer helfen, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen richtig zu beurteilen und die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen zu treffen.

Die einzelnen, themenbezogenen Kapitel sind nach Stichworten alphabetisch eingeordnet. Die angesprochenen Bestimmungen des Vorbeugenden Brandschutzes basieren auf einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien oder Normen. Der im Text in Klammern gesetzte Vermerk ist ein Hinweis auf die Fundstelle im Vorschriftenverzeichnis am Ende des Buches, z. B. (L23) ist die »Verordnung über die Feuerbeschau«. Ferner sind die zum jeweiligen Kapitel gehörenden Vorschriften am Ende eines jeden Kapitels angegeben.

Auch der Entwurf der zukünftigen Bayerischen Bauordnung wurde eingearbeitet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird dieser Entwurf ganz bzw. sehr weitgehend umgesetzt werden. Es liegt ein Gesetzentwurf vom 15. Januar 2007 vor (Landtagsdrucksache 15/7161), der – bezogen auf den Brandschutz – überwiegend identisch ist mit dem Entwurf gemäß dem »Gesetz zur Deregulierung des bayerischen Bauordnungsrechts«, Stand 22. Januar 2003. Auch die Nummerierung der Artikel ist im Bereich des Brandschutzes identisch.

Sofern ein Sachverhalt nur von einer bzw. zwei der o. g. Bauordnungen gefordert wird, ist dies im Text bezogen auf die Fundstelle ersichtlich. Ist z. B. nur die Nummer »L1« für »BayBO« angegeben, so wird der Sachverhalt von den anderen Bauordnungen »M1« für »MBO« und »L1 a« für »EntwurfBayBO« nicht gefordert.

Teilweise wurden Musterverordnungen als Bezug verwendet. In den Bundesländern werden diese Musterverordnungen vermehrt unverändert oder mit kleineren Veränderungen übernommen. Dadurch ist die Aktualität dieses Buches auch für mehrere Bundesländer verbessert worden. Im Zuge der Harmonisierung der Bauvorschriften wird es sehr wahrscheinlich eine weitere Angleichung der Vorschriften geben.

Auf die geschichtliche Entwicklung der Feuerbeschau oder »Brandschau«, wie sie in einigen Bundesländern genannt wird, und auf das allgemeine Schema, nach dem sie in der Praxis vorgenommen werden soll, ist hier nicht näher eingegangen worden.

Zum Verfahrensweg selbst wird bemerkt, dass bei der Erteilung von Feuerbeschau-Auflagen vier wichtige Grundsätze zu beachten sind:

1. Die Auflage muss rechtmäßig sein, d. h. sie muss mit den geltenden Rechtsbestimmungen im Einklang stehen.
2. Sie muss notwendig sein, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand zu verhüten bzw. abzuwenden.
3. Sie muss zweckmäßig sein, d. h. die geforderten Maßnahmen müssen geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.
4. Die aufzuwendenden Mittel müssen verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass der Aufwand in einem (wirtschaftlich) vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen muss.

Lässt im Einzelfall eine Rechtsvorschrift einen Ermessensspielraum zu, so hat der Feuerbeschauer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, wobei wiederum die Grundsätze der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit streng zu beachten sind. Auch auf die Möglichkeit, sachverständige Berater hinzuzuziehen (§ 3 Abs. 2 FBV) soll in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Wird der Zuständigkeitsbereich von Fachbehörden wie z. B. der Bauaufsicht (Baurecht) oder der Gewerbeaufsicht (Arbeitsrecht) berührt, sind diese Behörden auf jeden Fall einzuschalten.

Die nach der Feuerbeschauverordnung vorgeschriebene Mängelmitteilung an den Verantwortlichen (§ 7 FBV) muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Die Art der festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen müssen vollständig und unzweideutig formuliert sein. Etwaige Unklarheiten des Bescheides gehen stets zu Lasten der Behörde (Gemeinde). Das gilt insbesondere für erforderlich werdende Anordnungen nach § 9 FBV. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zu beachten (L2), (L3).

Die gesetzlichen Grundlagen über den Vollzug der Feuerbeschau (Brandschau, Brandsicherheitsschau) sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Nachdem aber ein großer Teil der Vorschriften über den Vorbeugenden Brandschutz, die hier behandelt werden, bundesweit gilt oder inhaltlich ähnlich ist, kann der Inhalt des Handbuchs ohne Zweifel auch für Feuerbeschauer anderer Bundesländer als Anleitung dienen. Außerdem wurden auch viele Musterverordnungen eingearbeitet, die in vielen Bundesländern die Grundlage für Landesverordnungen/-gesetze sind.

Vorschriften

L2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

L3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)